

**ALFERY**  
Audit Tax & Legal Services  
Member of WTS Alliance

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

# NEWS 2/2015

## News Nr. 2/2015

### Einlage der Dokumente in die Urkundensammlung

Wir haben den Jahresabschluss aufgestellt, die Prüfung mit Erfolg absolviert, die Körperschaftsteuererklärung eingereicht, also alle Pflichten erfüllt und können uns zurücklehnen. Aber leider nur zum Teil. Wir haben noch vergessen, den Jahresabschluss in die Urkundensammlung einzulegen (oder ihn vielleicht sogar bewusst nicht eingelegt). Ist dies unnötiger administrativer Aufwand? Geben wir mit jedem veröffentlichten Dokument nicht sensible Informationen über unsere Tätigkeit preis? Vielleicht ja, aber stets sollten wir an die für eine Verletzung dieser Pflicht drohenden Strafen denken.

Die Einlage der Dokumente in die Urkundensammlung ist seit dem 1.1.2014 im Gesetz Nr. 304/2013 Slg. über öffentliche Register juristischer und natürlicher Personen geregelt. Es ist im Grunde Nachfolger der vorherigen rechtlichen Regelung im Handelsgesetzbuch, verschärft allerdings die Strafen. Nachstehend geben wir eine Übersicht aller Strafen, die laut aktuell geltender Rechtsordnung für eine Verletzung der Pflicht zur Einlage des Dokuments in die Urkundensammlung droht.

#### 1. Verwaltungsdelikt laut Gesetz über öffentliche Register

Sollte das Subjekt seiner Pflicht, eine Urkunde in die Urkundensammlung einzulegen, nicht nachkommen, kann es mit einer Strafe belegt werden, deren maximale Höhe von 20 000 CZK auf 100 000 CZK erhöht worden ist. Bevor die Strafe verhängt wird, ergeht ein Hinweis auf die Nichterfüllung der Pflicht und wird zu ihrer nachträglichen Erfüllung aufgefordert. Die Strafe kann wiederholt bemessen werden, wenn das Subjekt die Pflicht selbst nach Zugang der Aufforderung nicht erfüllt. Nach Nichtbefolgung der Aufforderung kann das Registergericht Schritte zur Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation einleiten.

#### 2. Verwaltungsdelikt laut Buchführungsgesetz

Die Pflicht, Dokumente in die Urkundensammlung einzulegen, regelt auch das Buchführungsgesetz. Für die Nichteinlage des Jahresabschlusses oder Jahresberichts in die Urkundensammlung sieht es eine Strafe bis in Höhe von 3 % des Werts der Aktiva insgesamt vor. Da für diese Strafe keine Obergrenze gesetzt ist, kann sie viele Gesellschaften empfindlich treffen.

#### 3. Ordnungswidrigkeit

Das Ordnungswidrigkeitsgesetz regelt, dass für die Nichteinlage des Dokuments in die Urkundensammlung einer natürlichen Person eine Strafe bis in Höhe von 50 000 CZK oder ein Tätigkeitsverbot von bis zu einem Jahr auferlegt werden kann.

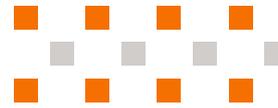
#### 4. Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns

Sollten die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane ihren gesetzlich geregelten Pflichten nicht nachkommen, gilt die widerlegbare rechtliche Vermutung, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzen. Folge der Nichterfüllung dieser Pflicht kann die Pflicht sein, einen entstandenen Schaden zu ersetzen, bzw. kann dies den Ausschluss von der Funktion des Mitglieds des Geschäftsführungsorgans nach sich ziehen.

#### 5. Straftat

Die Nichteinlage der Urkunden in die Urkundensammlung ist auch im Strafgesetzbuch geregelt. Sollte es durch die Nichteinlage eines Dokuments in die Urkundensammlung zu einer Einschränkung oder Gefährdung der Rechte Dritter kommen, würde dem Mitglied des Geschäftsführungsorgans, der diese Pflicht zu erfüllen hatte und sie nicht ohne unnötigen Verzug erfüllt, ein Freiheitsentzug von bis zu zwei Jahren oder ein Tätigkeitsverbot droht.

Obwohl das Finanzministerium gelegentlich darauf hinweist, dass es flächendeckende Kontrollen durchführen werde, um die Erfüllung der Pflichten zur Einlage der Dokumente in die Urkundensammlung zu überprüfen, ist dies bislang insbesondere aus personellen Gründen nicht geschehen. Da jedoch alle möglichen Finanzmittelquellen für die öffentlichen Haushalte gesucht werden, ist zu erwarten, dass diese Versprechen in der Zukunft auch in die Tat umgesetzt werden. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Pflicht kann leicht aus abrufbaren Quellen durchgeführt werden, und auch die mit der Versendung der Aufforderungen verbundenen Kosten sind heute bereits minimal.



**ALFERY**  
Audit Tax & Legal Services  
Member of WTS Alliance

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

# NEWS 2/2015

## **Eintragungen in öffentliche Register**

Das Gesetz Nr. 304/2013 Slg. über öffentliche Register juristischer und natürlicher Personen, das am 1.1.2014 in Kraft getreten ist, regelt neu die Pflicht der Notare, Eintragungen in öffentliche Register vorzunehmen, wenn sie um diese Eintragung von demjenigen gebeten werden, der beim Registergericht einen Eintragungsantrag stellen kann. Eine solche berechnete Person kann daher nach diesem Gesetz wählen, ob sie um Eintragung das Registergericht oder den Notar bittet. Ziel war eine Senkung der mit der Eintragung der Angaben in das Register verbundenen Kosten und eine Verringerung der Agenda der Registergerichte. Laut Auslegung der Notarkammer nimmt der Notar die Eintragung in ein öffentliches Register jedoch nur dann vor, wenn Grundlage für die einzutragenden Tatsachen die vom entsprechenden Notar ausgefertigte notarielle Niederschrift ist, und wenn alle weiteren gesetzlich geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Notare konnten Eintragungen in öffentliche Register allerdings noch bis vor kurzem technisch überhaupt nicht vornehmen, insbesondere wegen unzureichender Softwarevorbereitung seitens des Justizministeriums. Laut jüngsten Informationen sollen alle Modifikationen jedoch bereits erfolgt sein. Es scheint also, dass es nur eine Frage kurzer Zeit ist, bis von der Möglichkeit der Eintragung durch einen Notar Gebrauch gemacht werden kann.

## **Bei welchen Insolvenzforderungen kann die MwSt.-Rückerstattung gefordert werden?**

Mit Wirksamkeit ab April 2011 wurde in das MwSt.-Gesetz das neue Institut der Berichtigung der Steuerhöhe bei Forderungen gegenüber Schuldern im Insolvenzverfahren aufgenommen. Ein Gläubiger, der eine offene Forderung gegenüber einem Schuldner im Insolvenzverfahren registriert, kann die Steuer, die er zu erklären und zu bezahlen hatte, zurückerhalten.

Das MwSt.-Gesetz regelt ausdrücklich, dass zur Berichtigung der MwSt. eine „Forderung qualifiziert ist, die spätestens 6 Monate vor der Entscheidung des Gerichts über die Insolvenz entstanden ist“. Es ist daher unklar, welche Insolvenzforderungen von der angeführten Möglichkeit betroffen sind.

Die genannte Bestimmung ermöglicht zwei vollkommen unterschiedliche Auslegungen:

1. Die Berichtigung kann bei Forderungen vorgenommen werden, die mindestens 6 Monate vor dem Tag der Entscheidung des Gerichts über die Insolvenz und jederzeit davor entstanden sind.
2. Die Berichtigung kann bei Forderungen vorgenommen werden, die maximal 6 Monate vor der Entscheidung des Gerichts über die Insolvenz entstanden sind.

Die Finanzverwaltung neigt zur ersten der genannten Auslegungen, wozu sie ebenfalls eine methodische Information herausgegeben hat.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat ihr allerdings im aktuellen Urteil (Gz. 9 Afs 170/2014 -42) nicht beigegeben, und zwar u.a. angesichts des Begründungsberichts zur Novelle des MwSt.-Gesetzes, indem es heißt, dass zur MwSt.-Berichtigung sog. „Vorinsolvenzforderungen“ qualifiziert sein sollen, d.h. Forderungen, die im kurzen Zeitraum vor der Entscheidung des Gerichts über die Insolvenz entstanden sind.

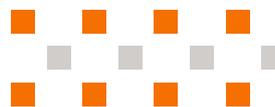
Das Oberste Verwaltungsgericht ändert durch seine Entscheidung somit vollkommen grundlegend die Auslegung der angeführten Bestimmung des MwSt.-Gesetzes.

## **Wann ist die MwSt. aus einem nicht nachgewiesenen Manko abzuführen?**

Das Oberste Verwaltungsgericht hat seit dem Jahr 2009 die Finanzverwaltung wiederholt in der Auffassung bestärkt, dass aus einem nicht nachgewiesenen Manko die MwSt. abzuführen ist. Es handelt sich nämlich um eine steuerpflichtige Leistung – Verwendung von Vermögen zu mit der unternehmerischen Tätigkeit des Steuerpflichtigen nicht verbundenen Zwecken.

Bislang haben sich die Gerichte allerdings nicht mit der Frage befasst, zu welchem Zeitpunkt die MwSt. aus einem nicht nachgewiesenen Manko abzuführen ist. In der Praxis erfolgte dies bislang überwiegend so, dass der Steuerpflichtige die Steuer zum Bilanzstichtag abgeführt hat, d.h. zum Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses.

Jetzt hat das Oberste Verwaltungsgericht allerdings ein Urteil (Gz. 4 Afs 183/2014-42) veröffentlicht, nach dem die MwSt. zum Tag der Feststellung des Mankos abzuführen ist, d.h. zum Tag der Durchführung der körperlichen Inventur. Das Buchführungsgesetz ermöglicht die Durchführung der körperlichen Inventur dabei



**ALFERY**  
Audit Tax & Legal Services  
Member of WTS Alliance

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

# NEWS 2/2015

bis zu vier Monate vor dem Bilanzstichtag und bis zu zwei Monate nach dem Bilanzstichtag. Der Zeitpunkt des Buchausweises des Mankos und der Zeitpunkt der Abführung der MwSt. aus dem Manko können sich also erheblich unterscheiden.

Abschließend verweisen wir darauf, dass das Oberste Verwaltungsgericht dem Steuersubjekt Recht gegeben hat. Die Finanzverwaltung hat die entgegengesetzte Auffassung vertreten, d.h. dass der Steuerpflichtige die MwSt. zum Bilanzstichtag abzuführen hat.

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1

Fax: +420 221 111 788

Tel.: +420 221 111 777

E-mail: [info@alferypartner.com](mailto:info@alferypartner.com)

[www.alferypartner.com](http://www.alferypartner.com)

*Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.*

*Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.*